AMTSBLATT

der
STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

48. Jahrgang	Erscheinungstag: 17.03.2020	Nr. 06/2020

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung" zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

Inhalt: **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Stadtgebiet Wassenberg zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 („Corona") **35 - 41**

Allgemeinverfügung

über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Stadtgebiet Wassenberg zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 („Corona")

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde folgende Anordnungen im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer, die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden, gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Beendigung dieses Aufenthaltes Betretungsverbote für folgende Bereiche:

 a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen", Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)

 b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

 c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe gelten nachstehende Maßnahmen:

 a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

 b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

 c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

 d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc., sind zu unterlassen.

3. Gewerbebetreibende, Betreiber, Vereinsvorstände sowie sonstige Inhaber der Verfügungsgewalt haben ihre nachfolgend aufgeführten Einrichtungen, Geschäftsbetriebe, Begegnungsstätten und Angebote nach folgender Maßgabe geschlossen zu halten beziehungsweise einzustellen:

 a) Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020

 b) Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder", Saunen ab dem 16.03.2020

 c) Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020

 d) Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020

 e) Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020

 f) Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020

4. Betreiber von Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen dürfen den Zugang zu ihren Betrieben nur nach folgender Maßgabe gestatten:

 a) Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren.

 b) Es sind Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern einhalten, erforderlichenfalls durch Reglementierung der Platzzahl.

 c) Es sind gut sichtbar Aushänge mit Hygienemaßnahmen zum Thema „COVID-19" und „SARS-CoV-2" entsprechend der Vorgaben und Hinweise des Robert-Koch-Instituts auszubringen und zu erhalten.

5. Die Durchführung von und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind,

 a) Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen, wenn sie nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die jeweils zuständige Behörde zugelassen werden;

 b) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen;

 c) Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen, insbesondere Wochenmärkte.

6. Die Anordnungen zu Ziffern 1. bis 5 gelten bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung.

7. Die Anordnungen zu Ziffern 1. bis 5. sind sofort vollziehbar.

8. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 IfSG wird hingewiesen.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg folgenden Tag als bekanntgegeben.

 Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar auf der Homepage der Stadt Wassenberg www.wassenberg.de.

Begründung:

Zu Ziffern 1. bis 5.:

Die Anordnung zu Ziffern 1. bis 5. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Meine sachliche Zuständigkeit für diese Anordnungen ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG; hiernach ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde sachlich zuständig. Meine örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 995).

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 6 Satz 1 IfSG erfolgen Anordnungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG liegen vor:

Am 25.02.2020 wurde im Gebiet des Kreises Heinsberg erstmals bei einem Patienten das Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitens des Kreises Heinsberg wurden daraufhin gemäß § 16 Abs. 7 S. 1 IfSG zum Zwecke der Verhinderung einer Ausbreitung des Virus gemäß den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um eine Verbreitung des Virus zu vermeiden. So wurde die Schließung aller Schulen und Kindergärten sowie (Kinder-)Tagespflegen im Kreisgebiet mit Wirkung vom 26.02.2020 veranlasst. Zudem wurden im Hinblick auf unmittelbare Kontaktpersonen zu positiv bestätigten Fällen diverse Regelungen getroffen, die in unterschiedlichen Fallgestaltungen jeweils die Einhaltung einer häuslichen Quarantäne und/oder weitergehende Maßnahmen, z. B. Tätigkeitsverbote, vorsahen bzw. noch vorsehen.

Der neuartige Erreger SARS-CoV-2 führt zu einer Krankheit, die schon bei Verdacht des Vorliegens ein Handeln des Gesundheitsamtes bzw. der zuständigen Ordnungsbehörde nach sich zieht.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z. B. durch Husten, Niesen, oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Diese Übertragung kann nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes unter ungünstigen Bedingungen insbesondere bei Veranstaltungen begünstigt werden.

Die Verbreitung des Erregers im Kreis Heinsberg wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit durch eine Karnevalsveranstaltung in Gangelt-Langbroich am 15.02.2020 beschleunigt, die eine zuvor infizierte Person besuchte, die zu diesem Zeitpunkt noch keine Symptome zeigte. Sämtliche Besucher dieser Veranstaltung wurden nach Bekanntwerden der Infektion durch das Gesundheitsamt ermittelt und unter Quarantäne gestellt, um eine Ausbreitung zu verhindern.

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 08.03.2020 die Empfehlung ausgesprochen, Veranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen abzusagen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 10.03.2020 die Weisung erteilt, dass aufgrund der seinerzeitigen Entwicklung bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern/Teilnehmern davon auszugehen sei, dass in der Regel keine hinreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv seien, als eine Nichtdurchführung dieser Veranstaltung. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziere sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder – wie z. B. bei sportlichen Großveranstaltungen – eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht komme. Bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern, sei eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung erforderlich, ob und welche infektionshygienischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Mit Erlass vom 13.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales seine vorbenannte Weisung ergänzt und verschärft. Aufgrund der nunmehr aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, sei grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziere sich damit regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht komme. Ausgenommen hiervon seien notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Mit weiterem Erlass vom 15.03.2020 hat das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die gleichwohl drastisch steigenden Infektionszahlen der vorangegangenen Tage und der weiteren dynamischen Entwicklung der

SARS-CoV-2-Infektion die örtlichen Ordnungsbehörden angewiesen, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen anzuordnen, und zwar unter anderem die aus dem Tenor dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Maßnahmen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung waren im Kreisgebiet des Kreises Heinsberg zahlreiche bestätigte Infektionen mit dem Coronavirus zu verzeichnen. Die Anzahl der Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits mit den Infizierten in Kontakt waren und damit als ansteckungsverdächtig i. S. des § 2 Nr. 7 IfSG anzusehen waren, dürfte deutlich höher gewesen sein. Ansteckungsverdächtig in diesem Sinne sind Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne dass sie krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider sind. Dazu gehören auch Personen, die selbst (noch) keine Symptome zeigen, aber den Erreger übertragen können. Mehrere Personen aus dem Kreis Heinsberg sind bereits an den Folgen von COVID-19 verstorben.

Unbeschadet der insoweit bereits maßgeblichen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, hat sich daher das zuständige Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg dessen Einschätzung zu eigen gemacht und die nunmehr angeordneten Maßnahmen vorgeschlagen. Die fachliche Einschätzung des Ministeriums und des Gesundheitsamtes mache ich mir zu eigen.

Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG gegeben.

Hinsichtlich der Frage, ob einzuschreiten ist, steht mir bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG kein Entschließungsermessen zu, sondern ich bin hierzu verpflichtet. Lediglich im Hinblick auf die konkret anzuordnenden Schutzmaßnahmen räumt mir der Gesetzgeber grundsätzlich ein Auswahlermessen ein. Aufgrund des Vorschlags des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg sowie der oben genannten, aktuellen Entwicklung der Lage, insbesondere aber aufgrund der ausdrücklichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, ist mein Auswahlermessen dahingehend reduziert, dass nur die Anordnung der aus dem Tenor ersichtlichen Maßnahmen in Betracht kommt.

Die angeordneten Maßnahmen entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn Sie sind geeignet, eine weitere Verbreitung des Erregers zumindest einzuschränken, da hiermit vielfach und vielerorts enge Kontakte in größeren Personengruppen verhindert werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil in gleicher Weise geeignete, jedoch weniger belastende Maßnahmen nicht ersichtlich sind. Insbesondere habe ich je nach betroffenem Bereich die Schutzmaßnahmen auf das im Hinblick auf die Effektivität der Gefahrenabwehr notwendige Mindestmaß bzw. die erforderlichen Auflagen beschränkt.

Bezüglich der Untersagung öffentlicher Veranstaltungen nach Maßgabe von Ziffer 5. dieser Ordnungsverfügung mache ich mir die fachliche Einschätzung des zuständigen Ministeriums sowie des Gesundheitsamtes zu eigen, wonach davon auszugehend ist, dass der Verbreitung des Erregers durch eine Beschränkung von Veranstaltungen – etwa hinsichtlich Dauer und Teilnehmer-/Besucherzahl – nicht hinreichend wirksam begegnet werden kann. Ungeachtet des bei einer solchen Beschränkung immer noch bestehenden erheblichen Ansteckungs- und Verbreitungsrisikos würde auch die Durchführung derart beschränkter Veranstaltungen die Nachverfolgung von Infektionsketten erforderlich machen und erschweren.

Der gegebenenfalls erforderlichen Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten dient auch die in Ziffer 4 Buchstabe a) dieser Allgemeinverfügung bezeichnete Auflage zur Registrierung von Besuchern in den dort genannten Betrieben.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch angemessen, weil der mit ihr verfolgte Zweck nicht

außer Verhältnis steht zu den hiermit verbundenen Grundrechtseingriffen. Insoweit ist dem Kollektivrechtsgut öffentliche Gesundheit und den individuellen Rechtsgütern potenzieller Veranstaltungsteilnehmer/-besucher und deren Kontaktpersonen auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Vorrang einzuräumen gegenüber den betroffenen Grundrechten, insbesondere den Grundrechten auf Berufsausübungsfreiheit, künstlerische Freiheit, dem Recht auf freie Religionsausübung und dem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Von einer Anhörung habe ich abgesehen; sie wäre allerdings ohnehin entbehrlich gewesen. Gemäß § 28 Absatz 3 VwVfG NRW unterbleibt eine Anhörung, wenn Ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihr gewichtige Sicherheitsinteressen entgegenstehen, wie dies vor allem bei Naturereignissen und Katastrophenfällen der Fall ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ungeachtet hiervon kann die Behörde gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 und 4 VwVfG NRW auch ohne dass diese Voraussetzungen vorliegen, nach pflichtgemäßem Ermessen von der Anhörung absehen, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (Nr. 1) oder sie eine Allgemeinverfügung erlassen will (Nr. 4). Aus den bereits genannten Gründen sind auch diese Voraussetzungen hier gegeben. Im Rahmen meines diesbezüglichen Ermessens habe ich insbesondere berücksichtigt, dass die Anordnungen für eine Vielzahl von Betroffenen mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden sind. In Anbetracht der gravierenden Gefahren für die öffentliche Gesundheit und die individuellen Rechtsgüter auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit einer Vielzahl von direkt oder indirekt Betroffenen Personen fällt meine Abwägung jedoch dahingehend aus, von einer gegebenenfalls erforderlichen Anhörung abzusehen.

Zu Ziffer 6.:

Aufgrund der dynamischen Entwicklung sowohl im Kreis Heinsberg, als auch im Land Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus, kann derzeit nicht eingeschätzt werden, wie lange die angeordneten Maßnahmen aufrecht erhalten bleiben müssen. Eine Befristung ist somit nicht zweckmäßig. Die Anordnungen gelten daher auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Aufhebung.

Zu Ziffer 7.:

Gemäß § 55 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (Gv. NRW. S. 557), kann ein Verwaltungsakt durch Verwaltungszwang vollzogen werden, wenn er unanfechtbar ist oder Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) haben Widerspruch und Anfechtungsklage zwar aufschiebende Wirkung; gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch, wenn dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage unter anderem gegen Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen zu Ziffern 1. bis 5. sind daher sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 8.:

Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe unter anderem bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zuwiderhandelt.

Gemäß § 75 Absatz 4 IfSG beträgt die Strafe bei fahrlässiger Begehung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Zu Ziffer 9.:

Gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Dies ist hier der Fall. Die Anordnungen zu Ziffern 1. bis 5. richten sich an eine unbestimmte und derzeit auch unbestimmbare Zahl von Personen, da der örtlichen Ordnungsbehörde derzeit weder alle Reiserückkehrer, noch Verfügungsberechtigte, noch sämtliche Veranstaltungen im Stadtgebiet bekannt sind, noch abzusehen ist, welche Veranstaltungen während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung künftig noch geplant werden bzw. welche Personen innerhalb der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung noch Adressaten im Sinne der Ziffern 1 bis 5 werden.

Die öffentliche Bekanntgabe einer schriftlichen Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung. Diese erfolgt gem. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt.
Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben; in der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens allerdings der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Hiervon mache ich vorliegend Gebrauch. Die Effektivität der Gefahrenabwehr ist nur gewährleistet, wenn die Anordnungen zu Ziffern 1. Bis 5. dieser Allgemeinverfügung so zeitnah wie möglich wirksam werden. Von dem mir durch § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW eingeräumten Ermessen mache ich daher dahingehend Gebrauch, die Bekanntgabe auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag festzulegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats seit seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage gemäß §§ 80 VwGO in Verbindung mit §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Wassenberg, 16. März 2020

Manfred Winkens
Bürgermeister